

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 6. Juni 2018
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2015.GEF.440
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Krebsregister für den Kanton Bern Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit, neue wiederkehrende Ausgabe) für das Jahr 2019

1 Zusammenfassung

Um sicherzustellen, dass das Krebsregister im Kanton Bern bis zum Inkrafttreten der neuen Krebsregistrierungsgesetzgebung des Bundes (KRG) lückenlos weiterbetrieben werden kann, muss der bis 31. Dezember 2018 befristete Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Universität Bern um ein Jahr, also bis 31. Dezember 2019, verlängert werden. Diese Vertragsverlängerung bedingt eine neue Ausgabenbewilligung des Grossen Rates.

Das Krebsregister Bern verfügt zum heutigen Zeitpunkt über eine Bewilligung der Kantonalen Ethikkommission Zürich vom 18. Mai 2016, wonach die kantonalen Krebsregister als multi-zentrisches Forschungsprojekt bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzes weitergeführt werden dürfen.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Im September 2006 überwies der Grosse Rat die Motion 105/2006 Burkhalter Reusser (SP, Bätterkinden) «Kantonales Krebsregister» als Postulat an den Regierungsrat. Der Vorstoss verlangte die Einführung eines kantonalen Krebsregisters, den Aufbau der dazu notwendigen Fachstelle sowie die Bereitstellung der dazu notwendigen finanziellen Mittel.

Seit dem 1. September 2012 besteht zwischen dem Kanton Bern (handelnd durch das Kantonsarztamt) und der Universität Bern (Institut für Pathologie) ein Leistungsvertrag betreffend Aufbau und Betrieb eines epidemiologischen (bevölkerungsbezogenen) Krebsregisters für den Kanton Bern. Dieser Leistungsvertrag ist bis Ende 2018 befristet. Die entsprechende



Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit für die Jahre 2012–2018) wurde vom Grossen Rat am 28. März 2012 genehmigt.¹ Ausserdem besteht zum heutigen Zeitpunkt eine Bewilligung der Kantonalen Ethikkommission Zürich vom 18. Mai 2016, wonach die kantonalen Krebsregister als multizentrisches Forschungsprojekt bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzes weitergeführt werden dürfen.

Am 18. März 2016 hat das eidgenössische Parlament ein neues Krebsregistrierungsgesetz² verabschiedet. Mit diesem Gesetz werden die Datengrundlagen für die Beobachtung der Entwicklung von Krebserkrankungen, für die Erarbeitung von Präventions- und Früherkennungsmassnahmen, für die Evaluation der Versorgungs-, Diagnose- und Behandlungsqualität sowie für die Unterstützung der kantonalen Versorgungsplanung und der Forschung zu Krebserkrankungen geschaffen. Die Regelung zählt als langfristige Reformmassnahme zu den gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates («Gesundheit 2020»). Das KRG legt die Rahmenbedingungen für die Erhebung, die Registrierung und die Auswertung von Daten zu Krebserkrankungen fest.

Im Frühjahr 2017 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer bundesrätlichen Ausführungsverordnung zum KRG durchgeführt.

Nach Angaben des EDI bzw. des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sollten das KRG und die Krebsregistrierungsverordnung³ (KRV) ursprünglich gestaffelt in Kraft treten. Es war geplant, die Bestimmungen, welche sich an den Bund richten, per Anfang April 2018 in Kraft zu setzen. Die für die Kantone massgebenden Vorschriften sollten ursprünglich am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Da insbesondere die technischen Erfordernisse seitens Bund nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können, hat der Bundesrat am 11. April 2018 zwar die KRV verabschiedet. Gesetz und Verordnung sollen jedoch erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Somit muss die lückenlose Weiterführung des Krebsregisters des Kantons Bern durch eine Übergangslösung sichergestellt werden. Dazu ist zum einen eine Verlängerung des bestehenden Leistungsvertrags zwischen dem Kanton Bern und der Universität Bern sowie zum andern eine entsprechende Ausgabenbewilligung des Grossen Rates für ein weiteres Betriebsjahr bis zum Inkrafttreten des KRG erforderlich. Auf diese Weise können Lücken bei der Registrierung und Einbussen in der Datenqualität sowie der Glaubwürdigkeit des kantonalen Krebsregisters vermieden werden.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit der Vorlage soll im Interesse der öffentlichen Gesundheit die lückenlose Weiterführung des Krebsregisters im Kanton Bern bis zum Inkrafttreten der neuen KRG und der darauf gestützten kantonalen Einführungsgesetzgebung sichergestellt werden.

4 Finanzielle Auswirkung

Die Berechnung basiert auf dem bereits bewilligten Kredit aus dem Jahr 2012. Diese wurde damals aufgrund multikantonomer Erfahrungen mit CHF 1.10 Einwohner/Jahr veranschlagt. Damit ergaben sich für den Kanton Bern jährlich wiederkehrende Kosten von CHF 1.1 Millionen pro Jahr.

¹ vgl. RRB 0030/2012 vom 11. Januar 2012 betreffend «Krebsregister für den Kanton Bern: Ausgabenbewilligung (mehrfähriger Verpflichtungskredit) für die Jahre 2012 – 2018», vom Grossen Rat genehmigt am 28. März 2012

² Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33, BBl 2016 1939)

³ Verordnung vom 11. April 2018 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsverordnung, KRV)

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Mehrjahresbudget und das Budget für die Weiterführung des Krebsregisters für den Kanton Bern für das Jahr 2019 bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesgesetzgebung:

	2012	2013	2014	2015-2018	2019
	Aufbau		Durchführung		Fortführung
Jährliche Kosten	Beträge in CHF				
Personalkosten	340 000	460 000	710 000	865 000	865 000
Allgemeine Kosten (Aufbau Register)	100 000	100 000	80 000	60 000	60 000
Raummiete	60 000	60 000	60 000	60 000	60 000
Betriebs- und Verwaltungskosten inkl. Abschreibungen	100 000	105 000	110 000	115 000	115 000
Total Kosten	600 000	725 000	960 000	1 100 000	1 100 000
Dienstleistungsertrag	0	3 000	4 000	5'000	5 000
Ungedeckte Kosten	600 000	722 000	956 000	1 095 000	1 095 000

5 Antrag

Der Regierungsrat ersucht den Grossen Rat, dem beigelegten Beschlussentwurf betreffend Verpflichtungskredit (Objektkredit) in der Höhe von CHF 1 095 000 zur Weiterführung des Krebsregisters im Kanton Bern für das Jahr 2019 zuzustimmen.